

steuerberatung **Ko**

KLIENTEN-
INFORMATION

2017/2018

Steuerberatung Ko GmbH
2620 Neunkirchen, Bauvereinsgasse 15, Tel.: 02635/63397, Fax 02635/63074
2734 Puchberg, Kurpark 1, Tel.: 02636/2280, Fax 02636/3718

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN / NEUERUNGEN

•	Änderungen beim Gewinnfreibetrag	1
•	Registrierkasse	
○	Belegcheck zu Jahresende	2
○	Quartalsweise Sicherung der Daten.....	2
○	Meldung des Ausfalls	2
•	Kleinunternehmergrenze	2
•	Beschäftigungsbonus	3
•	Mindestangabenmeldung per Handy-App.....	4
•	SV-Werte 2018.....	5
•	Entfall der Mietvertragsgebühr	6
•	Automatische Arbeitnehmerveranlagung	6
•	Automatische Meldung der Sonderausgaben.....	7

KLIENTENINFORMATION 2017

Steuertipps

In der beiliegenden Klienteninformation finden Sie die Änderungen bzw. Hinweise, die 2017 und 2018 steuerlich und rechtlich zu beachten sind. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie diese Seiten sorgfältig durch, um für das laufende und kommende Jahr auf alle Neuerungen vorbereitet zu sein. Wir sind sicher, einige Änderungen werden auch Sie betreffen.

- Steuertipps für **Unternehmer**.....1
- Steuertipps für **Arbeitgeber** (im Rahmen der Lohnverrechnung)3
- Steuertipps für **alle Steuerpflichtigen**6

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

GEWINNFREIBETRAG

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

NEU	Neben den oben erwähnten Sachanlagen können im Jahr 2017 neben Wohnbauanleihen auch wieder andere Wertpapiere erworben werden, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag auszunutzen. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, wie etwa Bundesanleihen, Bankschuldverschreibungen, Industrieobligationen, Options- und Umtauschanleihen, bestimmte Investment- und Immobilienfonds sowie Garantiezertifikate. Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.
------------	--

TIPP	Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.
-------------	--

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

bis maximal € 400 (exkl. USt - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

HALBJAHRESABSCHREIBUNG

Erfolgt die Inbetriebnahme der angeschafften Anlagegüter noch bis zum Jahresende 2017, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2017 zu.

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

können durch Bezahlung von Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2017 ihren Gewinn mindern. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs- Verwaltungs- Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Ebenso kann die Verschiebung der Einnahmen in das Jahr 2017 eventuell Steuer sparen. Beachten Sie dabei jedoch die fünfzehntägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

REGISTRIERKASSE - VERPFLICHTENDER BELEGCHECK ZU JAHRESENDE

Seit **1. April 2017** muss die Registrierkasse verpflichtend mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als **QR-Code** erkennbar.

NEU

Monatsbelege sind elektronisch signierte Kontrollbelege mit Betrag Null (0) Euro die mit Monatsende zu erstellen sind (müssen nicht ausgedruckt werden, es genügt das Speichern). Wie diese Belege (eventuell auch automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie mit Ihrem Kassenhersteller bzw. -händler.

Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App des Finanzamtes durch den Unternehmer zu prüfen.

REGISTRIERKASSE - QUARTALSWEISE SICHERUNG DER DATEN



Das vollständige **Datenerfassungsprotokoll** Ihrer Registrierkasse ist **zumindest quartalsweise** auf einem **externen Datenträger zu sichern**. Jede Sicherung ist nach den Vorschriften der BAO mindestens **sieben Jahre aufzubewahren**.

REGISTRIERKASSE AUSGEFALLEN - WAS IST ZU TUN?

Bei **Ausfall oder Verlust einer Registrierkasse** sind die Geschäftsfälle **auf einer anderen Registrierkasse** zu erfassen. Ist das **nicht möglich, müssen händische Belege** erstellt werden.



Dauert der **Ausfall** der Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen **Beginn und Ende des Ausfalls** sowie eine allfällige Außerbetriebnahme binnen einer Woche **über FinanzOnline gemeldet** werden. Vor dem laufenden Betrieb der reparierten oder neuen Registrierkasse müssen sämtliche Geschäftsvorfälle im Ausfallszeitraum nacherfasst werden, es genügt die Bezugnahme auf die Belegnummer des händischen Belegs (auch ein täglicher Sammelbeleg ist möglich). Die händischen Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

WEIHNACHTSGESCHENKE AN KUNDEN

können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie aus Gründen der Werbung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gegenstände geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalendern, Feuerzeugen oder Wein etc. dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo bedruckt sind.

KLEINUNTERNEHMERGRENZE - WELCHE UMSÄTZE ZÄHLEN ZUR € 30.000,- GRENZE?

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer kann in Anspruch nehmen, wer weniger als € 30.000,- Umsatz im Jahr hat. Bei der Berechnung dieser Grenze mussten bisher alle Umsätze zusammengezählt werden. Sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze

NEU

Bestimmte unecht befreite Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, von Pflege – und Tagesmüttern, der Krankenanstalten, aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen – auch als Psychotherapeut oder Heilmasseur, aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden, **sind nicht mehr in die € 30.000,- Grenze mit einzuberechnen.**

Nicht von der Neuregelung betroffen sich beispielsweise steuerfreie **Kreditgewährungen, Grundstückslieferungen und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.** Diese Umsätze sind

daher wie bisher bei der Ermittlung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung zu berücksichtigen. Auch die Toleranz der einmaligen Überschreitung der Umsatzgrenze, um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von 5 Kalenderjahren, bleibt gleich.

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER

BESCHÄFTIGUNGSBONUS

Für **zusätzlich eingestellte Mitarbeiter** werden unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnnebenkosten für **drei Jahre zu 50 % refundiert**. Abgewickelt wird diese Förderung durch die Bundesförderstelle AWS.

Förderungsfähige Arbeitnehmer sind:

- **Jobwechsler:** das sind Personen, die in den letzten 12 Monaten vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses mindestens 4 Monate ununterbrochen erwerbstätig und somit pflichtversichert waren (auch eine geringfügige Beschäftigung reicht).
- **Arbeitslose Personen:** das sind Personen, die in den letzten 3 Monaten vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses beim AMS arbeitslos gemeldet waren oder sich im Rahmen der Arbeitslosigkeit in Schulung befanden.
- **Bildungsabgänger:** Personen, die an einer gesetzlich geregelten Ausbildung mindestens 4 Monate teilgenommen haben. Der Abgang von der Bildungseinrichtung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Es muss mindestens ein **zusätzliches Arbeitsverhältnis** in einem Beschäftigungsausmaß von **mindestens 38,5 Stunden pro Woche** geschaffen werden. Es können auch Teilzeitbeschäftigte zusätzlich eingestellt werden. Allerdings muss die Summe der Teilzeitbeschäftigungen zumindest 38,5 Stunden betragen.

Um festzustellen, ob es sich um ein zusätzliches Arbeitsverhältnis handelt, wird der Beschäftigungsstand zu folgenden fünf festgelegten Stichtagen herangezogen:

- am Tag vor Entstehung des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie
- das jeweilige Ende der vier Vorquartale

Der Höchstwert an bestehenden Arbeitsverhältnissen zu einem dieser fünf Stichtage wird als Referenzwert festgelegt.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat 5 Beschäftigte am 15.8.2017. Eine förderungswürdige Person tritt am 16.8.2017 in das Unternehmen ein. Die Beschäftigungsstände sind wie folgt zu ermitteln:

Stichtag 15.8.2017: 5 Personen
 Stichtag 30.6.2017: 5 Personen
 Stichtag 31.3.2017: 4 Personen
 Stichtag 31.12.2016: 6 Personen
 Stichtag 30.9.2016: 5 Personen

Der Höchstwert an den 5 Stichtagen liegt bei einem Beschäftigungsstand von 6 Personen. Das ist der Referenzwert. Jene Person, die am 16.8.2017 ins Unternehmen eintritt, ist der 6. Beschäftigte in diesem Unternehmen. Der Beschäftigungsbonus steht (noch) nicht zu. Erst ein zusätzlich eintretender 7. Beschäftigter könnte die Voraussetzungen für den Bonus erfüllen.

Das Dienstverhältnis muss mindestens 4 Monate durchgehend dauern. Die neuen Mitarbeiter dürfen während der letzten 6 Monate nicht im antragstellenden Unternehmen tätig gewesen sein.

STEUERBEFREIUNG FÜR AUSHILFSKRÄFTE

Für **Personen**, die **bereits erwerbstätig und** aus diesem Grund **vollversichert** sind, werden **Aushilfstätigkeiten** ab 2017 attraktiver gestaltet. Für diese **Aushilfskräfte** wird in § 3 Abs 1 Z 11 EStG eine **Steuerbefreiung** eingeführt. Der **Arbeitgeber** muss auch **keine Lohnnebenkosten** in Form von **Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag** abführen. Er muss lediglich einen Lohnzettel übermitteln.

Die Befreiung steht für Aushilfskräfte unter folgenden **Voraussetzungen** zu:

- Die Beschäftigung darf nur zur **Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls** in Spitzenzeiten erfolgen („Stoßzeiten“, wie zB an Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit) **oder** zum **zeitlich begrenzten Ersatz einer Arbeitskraft**.
- Der **monatliche Arbeitslohn** darf die **Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen** (2018: € 438,05)
- Eine begünstigte **Aushilfstätigkeit wird vom Arbeitnehmer** für einen Zeitraum von **höchstens 18 Tagen pro Kalenderjahr** - auch bei verschiedenen - Arbeitgebern - **ausgeübt**.

Der **Arbeitgeber** darf die Tätigkeit nur dann steuerfrei behandeln, wenn er an **nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr pro Tag** eine Aushilfskraft oder mehrere **Aushilfskräfte beschäftigt**.

MINDESTANGABEN MELDER PER HANDY-APP

Ab sofort können Sie Ihre **Mindestangaben-Anmeldungen** auch über eine **kostenfreie APP** erstellen. Die App kann auf der Homepage der GKK www.elda.at heruntergeladen werden. Die App bietet folgende Funktionen:

- Einstieg unter Verwendung eines Passwortes mind. 8-stellig: Buchstaben, Zahlen und mind. ein Sonderzeichen.
- Anlegen von Stammdaten für Dienstgeber- und Dienstnehmer.
- Automatische Meldebestätigung per Mail.
- Archiv in dem alle übermittelten Meldungen gespeichert sind

NEU

GSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINSTUNTERNEHMER" BIS 31.12.2017 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2017 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2017 max. € 5.108,40 und der Jahresumsatz 2017 max. € 30.000 betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren); Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahren, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

Der Antrag für 2017 muss spätestens am 31.12.2017 bei **der SVA einlangen**. Wurden im Jahr 2017 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrages.

TIPP

WEIHNACHTSGESCHENKE AN ARBEITNEHMER

sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B.: Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (Z.B.: WEIHNACHTSFEIERN)

sind bis € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Es werden allerdings alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet.

FAMILIENHAFTE MITARBEIT

Wenn in einem Betrieb Ehepartner, Kinder oder sonstige Verwandte mitarbeiten, so stellt sich die Frage, ob diese „Mitarbeit“ ein Dienstverhältnis darstellt / darstellen kann oder ob diese „Mitarbeit“ bloß auf familienhafter Mithilfe beruht.

Je nach Sachverhalt kann ein **echtes Dienstverhältnis** vorliegen, das auch für steuerliche Zwecke Anerkennung findet (Abzug als Betriebsausgabe beim Betriebsinhaber) **oder** es liegt nur eine **familienhafte Mitarbeit** vor, die **keine Sozialversicherungspflicht** auslöst.

Grundvoraussetzung für familienhafte Mitarbeit ist die **vereinbarte Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit! Diese liegt vor, wenn keine Geld- oder Sachbezüge gewährt werden.

Vermutung für oder gegen ein Dienstverhältnis

	für ein Dienstverhältnis	gegen ein Dienstverhältnis
Ehegatten, Eingetragene Partner		x
Lebensgefährten		x
Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder		x
Eltern, Großeltern, Geschwister		x (wenn kurzfristig)
sonstige nahe Angehörige zB Schwager, Schwägerin, Enkelkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, Nichten, Neffen	x	

Es wird empfohlen, eine **kurzfristige, unentgeltliche Aushilfe** durch Familienangehörige **schriftlich** zu dokumentieren, damit zB im Falle einer finanzpolizeilichen Überprüfung keine Missverständnisse aufkommen können.

DIE VORAUSSICHTLICHEN SV-WERTE FÜR 2018

Die voraussichtlichen Werte (Höchstbeitragsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze etc.) für das kommende Jahr liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

Die Aufwertungszahl für 2018 beträgt 1,029;

Höchstbeitragsgrundlagen:

täglich: € 171,--

monatlich: € 5.130,--

jährlich für Sonderzahlungen: € 10.260,--

monatl. für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen € 5.985,--

Geringfügigkeitsgrenzen:

täglich: **SEIT 1.1.2017 ENTFALLEN**

monatlich: € 438,05

Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 657,08

Tägliche Beitragsgrundlage:

für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 27,49 (= monatlich € 824,70)

für Zivildienener: € 38,68 (= monatlich € 1.160,40)

Auflösungsabgabe: € 128,--

NEU

Weiter Informationen finden Sie auf der Website der Sozialversicherung:
<http://www.sozialversicherung.at/>

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

KONTENREGISTER – ZULÄSSIGKEIT VON ABFRAGEN

Seit 5.10.2016 sind Auskünfte aus dem **Kontenregister** möglich. Das zentrale Kontenregister ist eine **Datenbank, in der zu jedem Konto bei einer inländischen Bank** die Kontostammdaten erfasst sind. Zu den **Kontostammdaten** zählen z.B. die **Kontonummer, der Name und das Geburtsdatum** der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers oder das **Errichtungs- und Schließungsdatum** des Kontos. Sogenannte **Bewegungsdaten, wie Kontostände oder Umsätze**, sind hingegen **nicht Inhalt des Registers**.

ENTFALL DER MIETVERTRAGSGEBÜHR

NEU

Schriftliche Mietverträge über Wohnraum, die ab dem 11. November 2017 abgeschlossen wurden, sind von der Gebühr gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz **generell befreit. Bis zu diesem Tag** abgeschlossene Wohnungsmietverträge sind unverändert **gebührenpflichtig**.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN

Zum **31.12.2017** läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das **Jahr 2010** aus. Diese können daher ab 1.1.2018 vernichtet werden. Zu bedenken ist, dass eine längere Aufbewahrung beispielsweise bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die Umsatzsteuer-Erstattung oder für Garantien, nötig sein kann.

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von Grundstücken, die nach dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt wurden, wurde **auf 22 Jahre verlängert!**

TIPP

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

AUTOMATISCHE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

NEU

Ein **automatischer** Steuerausgleich erfolgt nur dann, wenn

- bis zum **30. Juni kein Steuerausgleich** (keine Arbeitnehmerveranlagung) **für das Vorjahr** durchgeführt wurde,
- der Steuerausgleich zu einer **Steuergutschrift** führt und
- die Finanzverwaltung aufgrund der Akten Folgendes annehmen kann:
- Es wurden nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Es **werden keine besonderen Ausgaben geltend gemacht** (z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge, z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag).

TIPP

Jede/jeder Steuerpflichtige, für die/den ein **automatischer Steuerausgleich** durchgeführt wird, erhält einen Steuerbescheid darüber. Wer mit diesem Bescheid **nicht einverstanden** ist, da sie/er z.B. zusätzliche Abzugsposten (z.B. Werbungskosten) geltend machen möchte, **kann selbst eine Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) abgeben**.

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine Arbeitnehmerveranlagung **beantragen will, hat dafür (auch bei bereits automatischer Veranlagung) fünf Jahre Zeit.**

Am 31.12.2017 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2012.

AUTOMATISCHE MELDUNG DER SONDERAUSGABEN

Ab dem **Veranlagungsjahr 2017 erfolgt eine automatische Berücksichtigung** bestimmter **Sonderausgaben** im Veranlagungsverfahren. Betroffen davon sind:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

NEU

Die empfangenden Organisationen haben die Daten auf datenschutzkonforme Weise an die Finanzverwaltung zu melden. Die betreffenden Sonderausgaben brauchen vom Steuerpflichtigen nicht mehr in der Steuererklärung beantragt werden.

! Für die **richtige Zuordnung der Sonderausgaben** ist Voraussetzung, dass **die jeweilige Organisation** (z.B. die spendenbegünstigte Einrichtung) über **die Daten der betreffenden Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum) verfügt.**

Über FinanzOnline kann überprüft werden, ob die Organisation dem Finanzamt die richtigen Beträge gemeldet hat. Diese werden auch am Einkommensteuerbescheid angeführt

SONDERAUSGABEN BIS MAXIMAL € 2.920,- (TOPF-SONDERAUSGABEN)

! Seit dem 1.1.2016 können die **Topf-Sonderausgaben** nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung **zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016** abgeschlossen bzw mit der **Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen** wurde.

Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Errichtung von Photovoltaikanlagen);

Für **Alleinverdiener** oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Höchstbetrag von € 2.920,- auf € 5.840,-. **Ab drei Kinder erhöht** sich der Sonderausgabentopf um € 1.460,- pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem **Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von € 36.400,- vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 60.000,- stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (z.B.: Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen – siehe auch oben) sowie **Steuerberatungskosten**.

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,- begrenzt

DIE ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten sind **bis zu einem Betrag von 2.300 € pro Kind** und Jahr als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** steuerlich absetzbar. Begünstigt sind nur Kinder bis zum 10. Lebensjahr. **Achtung:** Steueranfall beim Empfänger!



Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern **auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse**, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB **Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining**). Weiterhin **nicht abzugsfähig** sind das **Schulgeld** und **Kosten für den Nachhilfeunterricht**.

Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2017 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

ZUVERDIENSTGRENZE FAMILIENBEIHILFE

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als **10.000 Euro pro Kalenderjahr** verfügt. Bei Selbständigen ist das Einkommen maßgeblich, welches sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt. Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug (ohne 13. und 14. Gehalt). Nicht berücksichtigt werden dabei zudem: gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergew. Belastungen. Lehrlingsentschädigungen und Waisenpension zählen ebenfalls nicht zur Zuverdienstgrenze.



Bei **Überschreiten** dieser Einkommensgrenze ist die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) **für das ganze Jahr zurückzuzahlen**

Für Studierende kann Eltern ebenfalls Familienbeihilfe gewährt werden. Hierbei sind jedoch besondere Voraussetzungen zu beachten.

Viele der gängigen **Steuerformulare** finden Sie unter www.bmf.gv.at

Viele der gängigen **Sozialversicherungsformulare** finden Sie unter www.noegkk.at

Die aktuellen Lehrlingsförderungen sind unter www.lehre-foerdern.at zu finden

Weitere **Förderungen für das Personal** finden Sie unter www.ams.at

Die Homepage der **Wirtschaftskammer** lautet: www.wko.at

**Für ein ausführliches Beratungsgespräch bei offenen
bzw. weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns.**

Unsere E-Mail-Adressen:

StB Robert Kotrc roko@roko.co.at
StB Herbert Scherleithner sh@roko.co.at
StB Christian Streit cs@roko.co.at
StB Mag. Wolfgang Apfler wa@roko.co.at

Unsere **Bürozeiten** in **Neunkirchen** sind: Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, **Freitag 7.00 – 13.00 Uhr**

Unsere **Bürozeiten** in **Puchberg** sind: Montag – Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, **Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**